

1978	Ausgegeben zu Bonn am 23. Februar 1978	Nr. 8
------	--	-------

Tag	Inhalt	Seite
16. 1. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Technische Zusammenarbeit	161
16. 1. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Kapitalhilfe	164
16. 1. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Kapitalhilfe	166
16. 1. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Kapitalhilfe	168
25. 1. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe	170
26. 1. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)	171
26. 1. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen	171
27. 1. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	172
27. 1. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen	173
1. 2. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Gabunischen Republik über Kapitalhilfe	174
14. 2. 78	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen bei Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, der Leistungen an Arbeitslose sowie der Kosten für verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrollen	176

826-2-28

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania
über Technische Zusammenarbeit**

Vom 16. Januar 1978

In Dar es Salaam ist am 29. Mai 1975 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Technische Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 10 Abs. 1

am 29. Mai 1975

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. Januar 1978

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Technische Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Vereinigten Republik Tansania

— nachfolgend als „Vertragsparteien“ bezeichnet —

auf der Grundlage der zwischen beiden Staaten und ihren Völkern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen,

in dem Wunsche, diese Beziehungen zu vertiefen,

in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an der Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts ihrer Staaten und

in Erkenntnis der Vorteile, die aus einer engeren technischen Zusammenarbeit für beide Staaten erwachsen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien werden sich bemühen, auf der Grundlage dieses Abkommens zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu unterstützen.

(2) Sie können Übereinkünfte über einzelne Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit schließen.

Artikel 2

(1) Die Übereinkünfte nach Artikel 1 Absatz 2 können vorsehen, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

- a) die Errichtung von Ausbildungs-, Beratungs- und sonstigen Einrichtungen in der Vereinigten Republik Tansania (nachfolgend „Tansania“ genannt) durch Entsendung von Lehrern und Fachkräften und die Bereitstellung von Ausrüstung fördert;
- b) Gutachter mit Studien für einzelne Vorhaben betraut;
- c) Sachverständige für besondere Aufgaben nach Tansania entsendet und ihnen ihre Berufsausrüstung stellt;
- d) der Regierung von Tansania Fachkräfte zur Verfügung stellt;
- e) die Zusammenarbeit beider Länder auf dem Gebiet von Erziehung und Bildung unterstützt;
- f) die Zusammenarbeit von wissenschaftlichen Einrichtungen in beiden Ländern durch Entsendung oder Vermittlung von wissenschaftlichem sowie technischem Personal und durch Bereitstellung von Ausrüstungsgegenständen fördert.

(2) Das gesamte von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Tansania entsandte Personal wird im folgenden als „Fachkräfte“ bezeichnet.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt die Kosten für Transport und Versicherung der von ihr für die einzelnen Vorhaben gelieferten Ge-

genstände bis zum Projektstandort in Tansania; ausgenommen sind die Kosten für Lagerung dieser Gegenstände in Tansania.

Artikel 3

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bemüht sich,

- a) die Fortbildung von tansanischen Fach- und Führungskräften sowie von Wissenschaftlern in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Lande, auf das sich die Vertragsparteien einigen, zu fördern;
- b) tansanischen Staatsangehörigen Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten in der Bundesrepublik Deutschland oder in Einrichtungen, die im Rahmen der deutschen Technischen Hilfe gefördert werden, zu vermitteln.

(2) Die Durchführung der in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere die Aufnahme von Teilnehmern in die Förderung, bleibt besonderen Vereinbarungen vorbehalten.

(3) Die Regierung von Tansania erkennt die von tansanischen Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland abgelegten Prüfungen entsprechend ihrem fachlichen Niveau an. Sie bemüht sich, diesen Staatsangehörigen ausbildungsadäquate Anstellungs- und Aufstiegsmöglichkeiten oder Laufbahnen zu eröffnen.

Artikel 4

Die Regierung von Tansania

- a) stellt für die Vorhaben in Tansania die erforderlichen Grundstücke und Gebäude einschließlich Zubehör zur Verfügung;
- b) befreit die im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferten Gegenstände von Zöllen, Umsatzsteuern und ähnlichen öffentlichen Abgaben und erleichtert die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen für diese Gegenstände;
- c) trägt nach einem zu vereinbarenden Plan die Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Vorhaben, sofern die Übereinkünfte nach Artikel 1 Absatz 2 nicht etwas anderes vorsehen;
- d) stellt das jeweils erforderliche tansanische Fach- und Hilfspersonal auf ihre Kosten;
- e) trifft Vorkehrungen, um sicherzustellen, daß die deutschen Fachkräfte nach angemessener Zeit durch geeignetes tansanisches Personal ersetzt werden können. Soweit dieses Personal in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Lande ausgebildet wird, benennt die Regierung von Tansania rechtzeitig unter Beteiligung der deutschen Auslandsvertretung oder von dieser benannten Experten genügend Bewerber für diese Ausbildung und trägt soweit wie möglich die Kosten für deren Hin- und Rückreise. Sie wird für deren ausbildungsgerechte Einstufung und angemessene Bezahlung sorgen;

- f) stellt sicher, daß alle mit der Durchführung dieses Abkommens befaßten Behörden und Organisationen rechtzeitig und umfassend über den Inhalt dieses Abkommens unterrichtet werden.

Artikel 5

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, daß in die Dienst- oder Arbeitsverträge entsandter Fachkräfte Verpflichtungen aufgenommen werden, wonach die Fachkräfte gehalten sind,

- a) nach besten Kräften im Rahmen der über ihre Arbeit getroffenen Vereinbarungen zur Erreichung der in Artikel 55 der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Ziele beizutragen,
- b) sich nicht in die inneren Angelegenheiten von Tansania einzumischen,
- c) die Gesetze in Tansania zu befolgen und Sitten und Gebräuche des Landes zu achten,
- d) keine andere wirtschaftliche Tätigkeit als die, mit der sie beauftragt sind, auszuüben,
- e) mit den amtlichen Stellen in Tansania vertrauensvoll zusammenzuarbeiten,
- f) fachliche Weisungen ausschließlich von der zuständigen tansanischen Behörde anzunehmen, falls die Ueberschneidungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 dies vorsehen,
- g) beiden Regierungen über die Durchführung ihrer Aufgaben zu berichten. Die Vertragsparteien werden diese Berichte vertraulich behandeln,
- h) mit Ausnahme von Buchstabe g keine Informationen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit erlangt haben, ohne vorherige Zustimmung der Regierung von Tansania an andere weiterzugeben, es sei denn, daß die Erfüllung ihrer Aufgaben dies erfordert.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bemüht sich, für die entsandten Fachkräfte eine Orientierungszeit in Tansania als Teil ihrer Ausbildung und Vorbereitung auf den Dienst in Tansania vorzusehen. Die Regierung von Tansania ist bei der Orientierung behilflich.

(3) Die Vertragsparteien können eine Fachkraft rückerufen lassen. Wünscht die Regierung von Tansania die Rückberufung einer Fachkraft im Interesse der partnerschaftlichen Zusammenarbeit, so wird sie frühzeitig Verbindung mit der deutschen Auslandsvertretung aufnehmen und die Gründe für ihren Wunsch darlegen. In gleicher Weise wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, wenn sie eine Fachkraft von sich aus zurückeruft, möglichst frühzeitig Verbindung mit der Regierung von Tansania aufnehmen. In beiden Fällen werden die Vertragsparteien vertrauensvoll zusammenarbeiten, um die Schwierigkeiten, die durch die Rückberufung einer Fachkraft entstehen können, im Interesse aller Betroffenen zu überwinden. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird eine abberufene Fachkraft so früh wie möglich ersetzen.

Artikel 6

(1) Die Regierung von Tansania

- a) trägt für den vollen Schutz der Person und des Eigentums der entsandten Fachkräfte und ihrer Familienmitglieder Sorge;
- b) gewährt den Fachkräften und ihren Familien in Krisenzeiten alle erforderliche Hilfe für ihre Heimtschaffung;
- c) stellt den Fachkräften einen Ausweis aus, in dem auf ihre Pflichten und den besonderen Schutz, den die Regierung von Tansania ihnen gewährt, hingewiesen

und ihnen die Unterstützung der staatlichen Dienststellen für ihre Aufgaben zugesagt wird.

(2) Zur Abwehr von Schadensersatzansprüchen für Schäden, welche die entsandte Fachkraft im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihr nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe Dritten zufügt, verpflichtet sich die Regierung von Tansania

- a) im Einvernehmen mit der deutschen Auslandsvertretung für das Gerichtsverfahren einen Rechtsanwalt zu bestellen und dessen Kosten zu übernehmen;
- b) die Fachkraft von den vom Gericht oder in einem Vergleich festgestellten Verbindlichkeiten freizustellen mit der Ausnahme, daß die Verpflichtung zur Tragung der Kosten des Rechtsanwalts und zur Freistellung von den Verbindlichkeiten entfällt, wenn vom Gericht festgestellt wird, daß die entsandte Fachkraft den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat oder wenn die Fachkraft im Vergleich anerkennt, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht zu haben.

Falls die Regierung von Tansania Ansprüche im Namen einer Fachkraft erfüllt, ist sie befugt, Aufrechnungen oder Gegenforderungen sowie Entschädigungs- oder Garantiesprüche geltend zu machen, die der Fachkraft zustehen.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gewährt der Regierung von Tansania jede Auskunft oder sonstige Unterstützung, die zur Behandlung von Fällen gemäß Absatz 2 oder zur Erreichung des Zwecks von Absatz 2 erforderlich ist.

Artikel 7

Die Regierung von Tansania

- a) gewährt den Fachkräften und ihren Familien die jederzeit freie und abgabenfreie Ein- und Ausreise und erteilt die notwendigen Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen gebührenfrei;
- b) erhebt von den aus Mitteln der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an entsandte Fachkräfte für Leistungen im Rahmen dieses Abkommens gezahlten Vergütungen keine Steuern oder sonstigen Abgaben;
- c) erhebt von den Vergütungen, die aus Mitteln der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an die im Rahmen dieses Abkommens in Tansania tätigen Bau- und Consultingfirmen gezahlt werden, keine Steuern oder sonstigen Abgaben;
- d) befreit alle persönlichen und Haushaltsgegenstände, die von den Fachkräften und ihren Familien innerhalb von 6 Monaten nach ihrer ersten Ankunft in Tansania zur Aufnahme einer Tätigkeit im Rahmen dieses Abkommens eingeführt wurden, von allen Zollabgaben, Verkaufssteuern, Hafengebühren und anderen Abgaben. Dies geschieht unter der Voraussetzung, daß die persönlichen und Haushaltsgegenstände zu keiner Zeit innerhalb Ostafrikas an eine Person verkauft oder abgetreten werden, der ähnliche Zollprivilegien nicht zustehen. Wird der Arbeitsvertrag der Fachkraft in Tansania verlängert, stehen der Fachkraft und ihrer Familie für 6 Monate erneut diese Privilegien zu, vorausgesetzt, daß seit Beginn des letzten Privilegzeitraums mindestens 2 Jahre verstrichen sind.

Im Sinne dieses Artikels gelten als persönliche und Haushaltsgegenstände für jede Fachkraft:

- bei der Einfuhr folgende gebrauchte Gegenstände: ein Herd, ein Rundfunkgerät, ein Tonbandgerät, ein Plattenspieler, eine Foto- oder Kinoausstattung, eine Tiefkühltruhe, eine Waschmaschine, kleinere Elektrogeräte sowie je Familienmitglied ein Heizgerät und ein Ventilator,

— bei der Einfuhr oder dem vor der Zollabfertigung erfolgten Kauf: ein Kraftfahrzeug, ein Kühlschrank und je Familienmitglied ein Klimagerät.

Wird einer der genannten Gegenstände nach 2 Jahren an eine oder mehrere Personen verkauft, die kein Recht auf Zollbefreiung haben, müssen Zoll und andere Abgaben entrichtet werden;

e) hilft bei der Beschaffung von Wohnraum für die Fachkräfte.

Artikel 8

Dieses Abkommen gilt auch für die entsandten Fachkräfte, die bei seinem Inkrafttreten bereits im Rahmen der Technischen Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Tansania in Tansania tätig sind; das gleiche gilt für die Familien der Fachkräfte.

Artikel 9

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung von Tansania innerhalb von drei Monaten nach seinem Inkrafttreten eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 10

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren.

(2) Nach Ablauf dieser fünf Jahre verlängert sich das Abkommen jeweils um ein Jahr, es sei denn, daß eine der beiden Vertragsparteien es drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitabschnittes schriftlich kündigt.

(3) Auch nach Ablauf dieses Abkommens gelten seine Bestimmungen für die bereits vereinbarten Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit bis zu ihrem Abschluß weiter.

GESCHEHEN zu Dar es Salaam am 29. Mai 1975 in zwei Urschriften, jede in deutscher und in englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Florin

Für die Regierung der Vereinigten Republik Tansania
C. M y u y a

Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Kapitalhilfe

Vom 16. Januar 1978

In Dar es Salaam ist am 28. Oktober 1977 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 28. Oktober 1977

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. Januar 1978

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Vereinigten Republik Tansania,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Republik Tansania,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Tansania beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Vereinigten Republik Tansania, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben Wasserversorgung der Stadt Tabora ein weiteres Darlehen bis zu 1 700 000,— DM (in Worten: Eine Million siebenhunderttausend Deutsche Mark) aufzunehmen. Für dieses Vorhaben sind damit Darlehen im Gesamtbetrag von 16 500 000,— DM bereitgestellt.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Vereinigten Republik Tansania stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steu-

ern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Tansania erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Vereinigten Republik Tansania überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Vereinigten Republik Tansania innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Dar es Salaam am 28. Oktober 1977 in
zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer
Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich
ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. M. Florin

Für die Regierung der Vereinigten Republik Tansania
E. A. Mulokosi

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania
über Kapitalhilfe**

Vom 16. Januar 1978

In Dar es Salaam ist am 28. Oktober 1977 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 28. Oktober 1977

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. Januar 1978

**Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania
über Kapitalhilfe**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Vereinigten Republik Tansania,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Republik Tansania,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Tansania beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Vereinigten Republik Tansania, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben Infrastruktur Buguruni ein weiteres Darlehen bis zu 2 500 000 DM (in Worten: Zwei Millionen Fünfhunderttausend Deutsche Mark) aufzunehmen. Für dieses Vorhaben sind damit Darlehen im Gesamtbetrag von 6,0 Millionen DM bereitgestellt.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Vereinigten Republik Tansania stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steu-

ern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Tansania erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Vereinigten Republik Tansania überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Vereinigten Republik Tansania innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Dar es Salaam am 28. Oktober 1977 in
zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer
Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich
ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. M. Florin

Für die Regierung der Vereinigten Republik Tansania

E. A. Mulokosi

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania
über Kapitalhilfe**

Vom 16. Januar 1978

In Dar es Salaam ist am 28. Oktober 1977 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 28. Oktober 1977

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. Januar 1978

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Vereinigten Republik Tansania,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Republik Tansania,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Tansania beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Vereinigten Republik Tansania, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben „Port Access Road“ ein Darlehen bis 40,7 Millionen DM (in Worten: Vierzig Millionen Siebenhunderttausend Deutsche Mark) aufzunehmen.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Vereinigten Republik Tansania stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei

Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Vereinigten Republik Tansania erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Vereinigten Republik Tansania überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Vereinigten Republik Tansania innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Dar es Salaam am 28. Oktober 1977 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. M. Florin

Für die Regierung der Vereinigten Republik Tansania
E. A. Mulokosi

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961
über Suchtstoffe**

Vom 25. Januar 1978

Das Protokoll vom 25. März 1972 zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe (BGBl. 1975 II S. 2; 1977 II S. 111) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für

Peru am 12. Oktober 1977
in Kraft getreten.

Peru hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgenden Vorbehalt eingelegt:

(Translation)

(Übersetzung)

[The Government of Peru] entertains reservations concerning the last part of the second paragraph of article 5 of the Protocol, amending article 12, paragraph 5, of the 1961 Single Convention on Narcotic Drugs, as it considers that the powers conferred therein on the International Narcotics Control Board (INCB) are incompatible with its role as a co-ordinating body for national control systems and give it supranational supervisory functions.

[Die peruanische Regierung] macht Vorbehalte zu dem letzten Teil von Absatz 2 des Artikels 5 des Protokolls zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe — Änderung des Artikels 12 Absatz 5 —, da sie der Ansicht ist, daß die dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt (INCB) darin übertragenen Befugnisse mit seiner Rolle als Koordinierungsgremium für nationale Kontrollsysteme unvereinbar sind und ihm überstaatliche Überwachungsaufgaben zuweisen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 30. Januar 1975 (BGBl. II S. 203) und vom 29. August 1977 (BGBl. II S. 789).

Bonn, den 25. Januar 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr
(CMR)**

Vom 26. Januar 1978

Das Übereinkommen vom 19. Mai 1956 über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) — nebst Unterzeichnungsprotokoll — (BGBl. 1961 II S. 1119) ist nach seinem Artikel 43 Abs. 2 für

Bulgarien am 18. Januar 1978
in Kraft getreten.

Bulgarien hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde nach Artikel 48 erklärt, daß es sich durch Artikel 47 des Übereinkommens nicht als gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. September 1977 (BGBl. II S. 1156).

Bonn, den 26. Januar 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens
über konsularische Beziehungen**

Vom 26. Januar 1978

Das Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585) ist nach seinem Artikel 77 Abs. 2, das Fakultativprotokoll vom 24. April 1963 über den Erwerb der Staatsangehörigkeit zu dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585, 1674) nach seinem Artikel VI Abs. 2, das Fakultativprotokoll vom 24. April 1963 über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten zu dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585, 1688) nach seinem Artikel VIII Abs. 2, für

Indien am 28. Dezember 1977
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. Oktober 1977 (BGBl. II S. 1183).

Bonn, den 26. Januar 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung**

Vom 27. Januar 1978

I.

Das Internationale Übereinkommen vom 7. März 1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (BGBl. 1969 II S. 961) ist nach seinem Artikel 19 Abs. 2 in Kraft getreten für

Burundi	am 26. November 1977
Guinea	am 13. April 1977
Guyana	am 17. März 1977

Guyana hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

„The Government of the Republic of Guyana do not interpret the provisions of this Convention as imposing upon them any obligation going beyond the limits set by the Constitution of Guyana or imposing upon them any obligation requiring the introduction of Judicial processes going beyond those provided under the same Constitution.“

„Die Regierung der Republik Guyana legt das Übereinkommen nicht so aus, als erlege es ihr eine Verpflichtung auf, die über die von der Verfassung Guyanas gesetzten Grenzen hinausgeht, oder als erlege es ihr eine Verpflichtung zur Einführung von Gerichtsverfahren auf, die über die in der Verfassung vorgesehenen hinausgehen.“

Die nach Artikel 20 Abs. 2 Satz 2 des Übereinkommens zur Feststellung der Unzulässigkeit von Vorbehalten erforderlichen Voraussetzungen sind in bezug auf den Vorbehalt Guyanas nicht erfüllt.

Sudan	am 20. April 1977
Tschad	am 16. September 1977

II.

Die Regierung Ecuadors hat am 18. März 1977 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen folgende Erklärung nach Artikel 14 Abs. 1 des Übereinkommens abgegeben:

(Translation)

The Minister of Foreign Affairs of the Republic of Ecuador in exercise of his authority declares expressly that the State of Ecuador, by virtue of Article 14 of the International Convention on the Elimination of all Forms of Racial Discrimination, recognizes the competence of the Committee on the Elimination of Racial Discrimination to receive and consider communications from individuals or groups of individuals within its jurisdiction claiming to be victims of a violation of any of the rights set forth in the above mentioned Convention.

(Übersetzung)

Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten der Republik Ecuador erklärt in Ausübung seiner Befugnis ausdrücklich, daß der Staat Ecuador auf Grund des Artikels 14 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung die Zuständigkeit des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung zur Entgegennahme und Erörterung von Mitteilungen einzelner seiner Hoheitsgewalt unterstehender Personen oder Personengruppen anerkennt, die vorgeben, Opfer einer Verletzung eines in dem Übereinkommen vorgesehenen Rechts zu sein.

III.

Die Regierung von T o n g a hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 28. Oktober 1977 notifiziert, daß sie beschlossen hat, ihre anlässlich der Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 16. Februar 1972 eingelegten Vorbehalte zu Artikel 5 Buchstabe c, soweit dieser sich auf Wahlen bezieht, und ihre Vorbehalte zu den Artikeln 2, 3 und 5 Buchstabe e Ziffer v, soweit diese sich auf Erziehung und Ausbildung beziehen, zurückzunehmen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 25. Juli 1973 (BGBl. II S. 976) und vom 3. März 1977 (BGBl. II S. 274).

Bonn, den 27. Januar 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen**

Vom 27. Januar 1978

Das Übereinkommen vom 20. Februar 1957 über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen (BGBl. 1973 II S. 1249) ist nach seinem Artikel 6 Abs. 2 für
Island am 16. Januar 1978
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. August 1977 (BGBl. II S. 788).

Bonn, den 27. Januar 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Gabunischen Republik
über Kapitalhilfe**

Vom 1. Februar 1978

In Bonn ist am 23. Januar 1978 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Gabunischen Republik über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 5

am 23. Januar 1978

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 1. Februar 1978

**Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll**

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Gabunischen Republik über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Gabunischen Republik,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Gabunischen Republik,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Deutschen Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit (Entwicklungsgesellschaft) mbH, (DEG), Köln, ihre Beteiligung an der Banque Gabonaise de Développement (BGD) in Höhe von FCFA 100 000 000 um FCFA 183 820 000 (etwa 1 700 000 Deutsche Mark) zu erhöhen. Hierfür stellt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Deutschen Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit (Entwicklungsgesellschaft) mbH, (DEG), einen Gegenwert bis zu 1 100 000,00 DM (in Worten: Eine Million Einhunderttausend Deutsche Mark) zur Verfügung.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 genannte, erhöhte Beteiligung der Deutschen Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit (Entwicklungsgesellschaft) mbH, (DEG), wird nach Kapitalerhöhung der Banque Gabonaise de Développement (BGD) von der Deutschen Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit (Entwicklungsgesellschaft) mbH, (DEG), erworben, und zwar dergestalt, daß die

Regierung der Gabunischen Republik kurzfristig in Vorlage tritt und die Deutsche Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit (Entwicklungsgesellschaft) mbH, (DEG), zum Nennwert derivativ erwirbt.

(2) Die Regierung der Gabunischen Republik garantiert im eigenen Namen und für die Bank in Gabun, die im Auftrag der Regierung für Devisenkontrollmaßnahmen zuständig ist, hinsichtlich der in Artikel 1 genannten Beteiligung den freien Transfer aller Zahlungen sowie den freien Rücktransfer des Kapitals, der Erträge und im Falle der Veräußerung oder der Liquidation, des Veräußerungs- oder Liquidationserlöses. Die Regierung der Gabunischen Republik verpflichtet sich, der Banque Gabonaise de Développement bei der Erfüllung ihrer Zahlungs- und Rückzahlungsverpflichtungen an die Deutsche Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit (Entwicklungsgesellschaft) mbH, (DEG), Köln, keine Hindernisse in den Weg zu legen.

Artikel 3

Die Regierung der Gabunischen Republik stellt die Deutsche Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit (Entwicklungsgesellschaft) mbH, (DEG), Köln, von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei dem Aktienerwerb und in bezug auf die Beteiligung gemäß Artikel 1 und deren Erträge in Gabun erhoben werden.

Artikel 4

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Gabunischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Bonn am 23. Januar 1978 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache,
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
G e n s c h e r

Für die Regierung der Gabunischen Republik
M a r t i n B o n g o

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland
über den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen
bei Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall und Berufskrankheit,
der Leistungen an Arbeitslose
sowie der Kosten für verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrollen**

Vom 14. Februar 1978

Nach Artikel 5 Abs. 3 der Verordnung vom 18. November 1977 zu dem Abkommen vom 29. April 1977 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen bei Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, der Leistungen an Arbeitslose sowie der Kosten für verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrollen (BGBl. II S. 1221) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem Artikel 5 Abs. 1

am 28. Dezember 1977

in Kraft getreten ist.

Am selben Tage ist das Abkommen vom 29. April 1977 nach seinem Artikel 5 mit Wirkung vom 1. April 1973 in Kraft getreten.

Bonn, den 14. Februar 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,60 DM (1,10 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 1/4%.